

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1955

Nummer 86

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht)

**A. Landesregierung.****B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 5. 7. 1955, Öffentliche Sammlung; hier: Arbeiterwohlfahrt. S. 1257. — Bek. 7. 7. 1955, Öffentliche Sammlung des Arbeitsausschusses für die Wiedererrichtung des Stresemann-Ehrenmals im Mainz am Rhein. S. 1258. — Bek. 7. 7. 1955, Öffentliche Sammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose. S. 1258.

**D. Finanzminister.**

RdErl. 21. 6. 1955, Übergangsgeld nach der ADO zu § 16 TO. A für Angestellte, die infolge Erreichung der Altersgrenze ausscheiden. S. 1259. — RdErl. 9. 7. 1955, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1260.

**D. Finanzminister. C. Innenminister.**

Gem. RdErl. 8. 7. 1955, Tarifvertrag vom 26. April 1955 über die Änderung des Tarifvertrages vom 10. September 1954 in der Fassung des Tarifvertrages vom 3. November 1954 über die Neuregelung der Angestelltengewerktungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. S. 1260.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.****F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

20. 6. 1955, Anordnung Nr. 12 des Landessiedlungsamtes Nordrhein-Westfalen. S. 1261. — RdErl. 4. 7. 1955, Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen). S. 1261.

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

Erl. 1. 7. 1955, Änderung der Fürsorgestatistik und der Abrechnung ab 1. April 1955. S. 1271. — Bek. 6. 7. 1955, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung. S. 1272.

**H. Kultusminister.****J. Minister für Wiederaufbau.****K. Justizminister.****C. Innenminister****I. Verfassung und Verwaltung****Öffentliche Sammlung;  
hier: Arbeiterwohlfahrt**

Bek. d. Innenministers v. 5. 7. 1955 —  
I C 4/24—11.13

Der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk östliches Westfalen e. V., Bielefeld, Arndtstraße 6,  
der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk westliches Westfalen e. V., Dortmund, Kronenstraße 67—69,  
der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Mittelrhein e. V., Köln, Venloer Straße 31,  
der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Niederrhein e. V., Düsseldorf, Metzer Straße 15,

vertreten durch die Arbeiterwohlfahrt, Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Metzer Straße 15, wird auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsgünstlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrufliche Genehmigung erteilt, im Land Nordrhein-Westfalen

in der Zeit vom 1. September 1955 bis 14. September 1955 eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

1. Haussammlung (Sammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten),
2. Straßensammlung (Sammlung auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungsstätten unter Benutzung von Sammelbüchsen).

— MBl. NW. 1955 S. 1257.

**Öffentliche Sammlung  
des Arbeitsausschusses für die Wiedererrichtung des  
Stresemann-Ehrenmals in Mainz am Rhein**

Bek. d. Innenministers v. 7. 7. 1955 —  
I C 4/24—13.15

Ich habe dem Arbeitsausschuß für die Wiedererrichtung des Stresemann-Ehrenmals in Mainz am Rhein, Wiesbaden, Wilhelmstraße 17, die Genehmigung erteilt, die in der Zeit vom 15. Dezember 1954 bis 30. Juni 1955 genehmigte Sammlung unter denselben Auflagen bis zum

30. September 1955  
durchzuführen.

— MBl. NW. 1955 S. 1258.

**Öffentliche Sammlung  
des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der  
Tuberkulose**

Bek. d. Innenministers v. 7. 7. 1955 —  
I C 4/24—12.27

Dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Hannover, Sallstraße 41, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsgünstlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung zum Verkauf von Briefverschlußmarken (Weihnachtsverschlußmarken) zum Preise von 4 DM pro Bogen (100 Marken).

in der Zeit vom 1. Oktober 1955 bis 15. Januar 1956 im Lande Nordrhein-Westfalen erteilt.

— MBl. NW. 1955 S. 1258.

## D. Finanzminister

**Übergangsgeld nach der ADO zu § 16 TO.A für Angestellte, die infolge Erreichung der Altersgrenze ausscheiden**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 6. 1955 —  
B 4145 — 3448/IV/55

Nach Nr. 5 ADO zu § 16 TO.A wird das Übergangsgeld um die in dieser Bestimmung aufgeföhrten Versorgungsbezüge und sonstigen Bezüge gekürzt. Zu den Versorgungsbezügen gehören entsprechend der Anmerkung in der Amtlichen Bekanntmachung der ADO (RBB Jahrgang 1938 Nr. 18) u. a. Renten auf Grund der RVO, des AVG und die Renten aus der zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Die Festsetzung des Ruhegeldes sowohl aus der gesetzlichen Rentenversicherung als auch aus der zusätzlichen Versicherung bei der VBL nimmt einige Zeit in Anspruch. Eine genaue Festsetzung und Zahlung des Übergangsgeldes unter Berücksichtigung dieser Renten ist daher nicht unmittelbar mit dem Ausscheiden möglich.

Um den Zweck zu erreichen, der mit der Gewährung des Übergangsgeldes beim Ausscheiden verfolgt wird, bitte ich im Einvernehmen mit dem Innenminister grundsätzlich nicht Abschläge auf das um die geschätzten Renten gekürzte Übergangsgeld zu zahlen, sondern wie folgt zu verfahren.

Das Übergangsgeld wird entsprechend den Bestimmungen in Nr. 1 bis 5 der ADO, jedoch ohne Berücksichtigung der noch nicht festgesetzten Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und der zusätzlichen Versicherung bei der VBL, gewährt. Die Empfänger des Übergangsgeldes treten dafür den Anspruch auf die Renten für die entsprechende Zeit, für die Übergangsgeld gewährt wird, an die das Übergangsgeld anweisende Dienststelle ab.

Die Abtretung der Rentenansprüche ist sowohl gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 1 RVO als auch gemäß § 52 der Satzung der VBL zulässig. Die Vordrucke der Versicherungsträger für Rentenanträge sehen eine entsprechende Einverständniserklärung der Rentenempfänger vor.

Dieses Verfahren wird erleichtert, wenn die Angestellten ihre Rentenanträge zugleich mit den entsprechenden Abtretungserklärungen über die das Übergangsgeld anweisende Dienststelle den Versicherungsträgern einreichen.

Angestellten, die ihren Rentenanspruch nicht abtreten, kann nur ein um die geschätzten Renten gekürztes Übergangsgeld gezahlt werden.

Bezug: Nr. 5 ADO zu § 16 TO.A.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1955 S. 1259.

## Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 7. 1955 —  
B 2720 — 4157/IV/55

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) v. 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für die Monate

April 1955 auf 100 DM-Ost = 20,25 DM-West und  
Mai 1955 auf 100 DM-Ost = 20,05 DM-West  
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951  
(MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1955 S. 1259.

## D. Finanzminister. C. Innenminister

Tarifvertrag vom 26. April 1955 über die Änderung des Tarifvertrages vom 10. September 1954 in der Fassung des Tarifvertrages vom 3. November 1954 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4151/IV/55  
u. d. Innenministers II A 2 — 27.14 26 — 15452/55 v.  
8. 7. 1955

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag vom 15. Juni 1955

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.  
— Hauptverwaltung —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

a) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden — mit Ausnahme des Landes Berlin —,

b) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarung zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden

wird mit Wirkung vom 1. Mai 1955 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand —

andererseits

am 26. April 1955 zur Änderung der Anlage 4 des Tarifvertrages über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen vom 10. September 1954 abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 26. April 1955 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Bonn, den 15. 6. 1955.“

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages v. 26. April 1955 ist mit dem u. a. RdErl. zu 2. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung d. RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 14117 / IV / 54 u. d. Innenministers — II A 2 — 22.14/45 — 15738/54 v. 28. 12. 1954 (MBl. NW. 1955 S. 65)

2. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2818 / IV / 55 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/26 — 15328/55 v. 16. 5. 1955 (MBl. NW. S. 919)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1955 S. 1260.

**F. Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

**Anordnung Nr. 12  
des Landessiedlungsamtes Nordrhein-Westfalen  
vom 20. Juni 1955.**

Ziff. 9 der AO. Nr. 6 des Landessiedlungsamtes über die Siedlerauswahl v. 25. 10. 1950 (MBI. NW. S. 1067) wird mit Zustimmung des Landessiedlungsausschusses wie folgt neu gefaßt:

Ziff. 9

**Prüfungsausschuß**

Bei jeder Meldestelle wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der sich zusammensetzt aus einem einheimischen Siedlungsbewerber, einem heimatvertriebenen Siedlungsbewerber oder Siedler und einem Landwirt, der Inhaber einer bäuerlichen Siedlerstelle ist.

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit und kann weitere Ermittlungen anstellen, Sachverständige für bestimmte Siedlungsarten auswählen und ihre Zuziehung zu seinen Beratungen anordnen.

Der Leiter der Meldestelle führt die Dienstgeschäfte des Prüfungsausschusses, beruft ihn nach Bedarf ein und leitet die Verhandlung in den Sitzungen ohne Stimmrecht im Prüfungsausschuß.

Für jeden Prüfungsausschuß benennt als Ausschußmitglied und als Stellvertreter

der Landesausschuß der Siedlungsbewerber in Nordrhein-Westfalen je einen einheimischen Siedlungsbewerber, der Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bund der vertriebenen Deutschen, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. je einen heimatvertriebenen Siedlungsbewerber oder Siedler, die Landwirtschaftskammer Rheinland für den Prüfungsausschuß der Meldestellen Düsseldorf und Köln und die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für den Prüfungsausschuß der Meldestellen Arnsberg, Detmold und Münster im Einvernehmen mit den jeweiligen Landwirtschaftsverbänden je einen Landwirt, der Inhaber einer bäuerlichen Siedlerstelle ist.

Die Benennungen sind dem Landessiedlungsamts zuzuleiten, welches die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und für jedes Mitglied einen Stellvertreter beruft. Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihrer Stellvertreter beträgt 2 Jahre. Für die nach dem 31. Dezember 1952 bestellten Mitglieder und ihre Stellvertreter endet die Amtszeit mit Ablauf des 31. Dezember 1955.

Die Prüfungsausschüsse unterliegen der Dienstaufsicht des Landessiedlungsamtes.

Landessiedlungamt Nordrhein-Westfalen:  
Weil am Rhein

— MBl. NW. 1955 S. 1261.

**Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen  
(Flurbereinigungskassen)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 7. 1955 — V B 6/40 — 53/54

Die nachstehende Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen) gebe ich hiermit bekannt. Die Kassenführung in den anhängigen Flurbereinigungsverfahren ist spätestens bis zum 1. April 1956 auf die neue Anweisung umzustellen. Dies gilt nicht für solche Verfahren, die nach § 156 S. 1 FBG nach den Vorschriften des Reichsumlegungsrechts weiter zu bearbeiten sind. Für diese Verfahren ist nach wie vor die Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergemeinschaften in Umlegungen (Umlegungskassen) d. RMFEU. v. 28. 9. 1939 (La RMBI. S. 1005 ff.) maßgebend.

An sämtliche Landeskulturämter und Kulturämter.

**Anlage**

**Anweisung**

**für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen)**

Zur Durchführung des Geldverkehrs der Teilnehmergemeinschaft eines Flurbereinigungsverfahrens ist eine Flurbereinigungskasse zu bilden, über deren Geschäftsführung folgendes bestimmt wird:

**Die Flurbereinigungskasse und die Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde**

**§ 1**

(1) Die Flurbereinigungskasse (im folgenden Kasse genannt) ist eine Einrichtung der Teilnehmergemeinschaft.

(2) Die Teilnehmergemeinschaft untersteht in ihrer Wirtschafts- und Kassenführung nach § 17 des Flurbereinigungsgesetzes (FBG) der Aufsicht des Kulturamtes. Dies kann zur Durchsetzung der von ihm im Rahmen der Aufsichtsbefugnisse getroffenen Anordnungen nach § 137 Abs. 2 FBG Zwangsmittel gegen die Teilnehmergemeinschaft anwenden.

**Der Kassenverwalter**

**§ 2**

(1) Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft bestellt zur Führung der Kassengeschäfte einen Kassenverwalter, der die hierzu nötige Erfahrung haben muß. Zur Sicherung einer geordneten Kassenführung ist anzustreben, die Kassenverwaltung entsprechend § 12 der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO.) vom 1. März 1955 (GV. NW. S. 29) einer Gemeindekasse oder der örtlichen Spar- und Darlehnskasse zu übertragen.

(2) Die Bestellung des Kassenverwalters bedarf zu ihrer Wirksamkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FBG der Zustimmung des Kulturamtes.

(3) Das Kulturamt kann vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft die Abberufung eines Kassenverwalters, der seine Pflichten verletzt oder zur Kassenführung ungeeignet ist, und die Bestellung eines neuen Kassenverwalters verlangen.

**§ 3**

(1) Das Amt des Kassenverwalters ist ein Ehrenamt.

(2) Der Kassenverwalter untersteht dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, der die Führung der Kassengeschäfte zu beaufsichtigen hat und jederzeit Kassenkontrollen vornehmen kann.

(3) Der Kassenverwalter ist von dem Kulturamt zu treuer und gewissenhafter Führung der Kassengeschäfte und zur Beobachtung der Vorschriften dieser Anweisung durch Handschlag zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Verhandlungsniederschrift (§§ 129, 130 FBG) aufzunehmen.

(4) Der Kassenverwalter ist der Teilnehmergemeinschaft für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.

(5) Der Kassenverwalter erhält für seinen persönlichen Aufwand bei der Kassenführung und für seine Zeitversäumnis eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem Umfang der Arbeit richtet. Sie darf nicht mehr als 2 v. H. der Einnahmen aus Hebungen und 1/4 v. H. der Einnahmen aus Beihilfen und Darlehen, jedoch höchstens 1500 DM jährlich betragen. Eine höhere Vergütung ist nur nach Zustimmung des Landeskulturamtes zulässig.

(6) Für die Erledigung von Kassengeschäften außerhalb des Wohnortes des Kassenverwalters oder des Sitzes der Kasse können Reise- und Zehrkosten in angemessener Höhe willigst werden, die jedoch nicht höher als die Sätze nach Stufe III der Reisekostenbestimmungen sein dürfen.

(7) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Reise- und Zehrkosten bestimmt der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Die Festsetzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Kulturamtes. Sie soll dem Kassenverwalter schriftlich mitgeteilt werden.

(8) Die Teilnehmergemeinschaft soll entweder eine Versicherung für Ausfallhaftung des Kassenverwalters abschließen oder sich sonst andere geeignete Sicherheiten (Bürgschaften, Grundschuldbestellung pp.) für die Ausfall-

haftung des Kassenverwalters beschaffen. Das gilt nicht, wenn die Kassenverwaltung einer Gemeindekasse übertragen worden ist. Bei der Übertragung der Kassenverwaltung an eine Spar- und Darlehnskasse (landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft) muß diese zur Sicherung der Forderungen der Teilnehmergemeinschaft mündelsichere Wertpapiere bei der zuständigen Zentralkasse gesperrt hinterlegen; es genügt jedoch, daß die zuständige Zentralkasse die uneingeschränkte Bürgschaft für die Forderungen der Teilnehmergemeinschaft übernimmt.

#### § 4

(1) Das Amt des Kassenverwalters erlischt:

- a) wenn er sein Amt niederlegt,
- b) wenn er abberufen wird,
- c) wenn die Teilnehmergemeinschaft erlischt (§ 149 Abs. 4 FBG) oder wenn mit der Rechtskraft der Schlußfeststellung die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf die Gemeindebehörde übertragen wird (§ 151 Satz 2 FBG).

(2) Die Niederlegung seines Amtes hat der Kassenverwalter dem Kulturamt und dem Vorstand mindestens einen Monat vorher mitzuteilen.

(3) Die Abberufung ist dem Kassenverwalter durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, wenn sie nicht in einer Verhandlungsniederschrift (§§ 129, 130 FBG) in seiner Gegenwart ausgesprochen wird.

(4) Die Einstellung oder Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens ist dem Kassenverwalter mitzuteilen.

#### § 5

Erlischt das Amt des Kassenverwalters während der Dauer des Flurbereinigungsverfahrens, so hat der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft rechtzeitig die Sicherstellung der Kasse zu veranlassen. Erfolgt die Abberufung unmittelbar durch das Kulturamt in Ausübung der ihm nach § 137 Abs. 2 FBG zustehenden Zwangsmittel (vgl. § 1 Abs. 2 dieser Anweisung), so hat dieses die Sicherstellung der Kasse zu veranlassen. Nach Bestellung des Nachfolgers veranlaßt das Kulturamt die ordnungsmäßige Übergabe der Kassengeschäfte an diesen. Bei der Übergabe ist ein Kassenabschluß zu fertigen. Über die Übergabe ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Eigenmächtige Übergabe der Kassengeschäfte an einen anderen ist dem Kassenverwalter und dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft verboten.

#### Kassenführung

##### § 6

Das Rechnungsjahr der Flurbereinigungskassen läuft vom 1. April jeden Jahres bis zum 31. März des nächsten Jahres.

##### § 7

(1) Der Kassenverwalter darf Geldbeträge nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft annehmen oder verausgaben (§ 26 Abs. 3 FBG). Der Vorsitzende ist den übrigen Vorstandsmitgliedern gegenüber verpflichtet, auf Verlangen über die von ihm erteilten Anweisungen Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(2) Die Kassenanweisungen des Vorsitzenden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Kulturamtes (§ 17 Abs. 2 FBG). Die Zustimmung ist auf der Anweisung zu vermerken. Sie kann für bestimmte Arten von Zahlungsverpflichtungen oder für fortlaufende Zahlungen oder Einnahmen vom Kulturamt auch allgemein erteilt werden. Eine allgemeine Ermächtigung ist dem Kassenverwalter vom Kulturamt schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft kann mit Zustimmung des Kulturamtes den ausführenden technischen Beamten zur Anweisung von Abschlagszahlungen auf die Löhne für die Meßgehilfen ermächtigen. Dem Kassenverwalter ist die Ermächtigung schriftlich mitzuteilen. Er trägt die Verantwortung für die richtige Berechnung der endgültigen Lohnbeträge, der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Für die Anweisung dieser Beträge wird das anliegende Muster eingeführt.

**Anlage 1**

(4) Zahlungen an Vorstandsmitglieder der Teilnehmergemeinschaft, deren Stellvertreter oder an sich selbst darf der Kassenverwalter nur auf schriftliche Anweisung des Kulturamtes leisten.

(5) Der Kassenverwalter hat Geldbeträge ohne Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft anzunehmen oder zu verausgaben, wenn das Kulturamt in Ausübung seiner Befugnisse das nach § 137 Abs. 2 FBG i. Verb. mit § 12 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes v. 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) angeordnet. Das Kulturamt hat eine solche Anordnung dem Kassenverwalter schriftlich mitzuteilen.

#### § 8

(1) Der Kassenverwalter hat von der Möglichkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs weitestgehenden Gebrauch zu machen. Barzahlungen sind nur gegen schriftliche Quittung des Empfängers zu leisten. In den Lohnlisten hat der Lohnempfänger bei dem ihm zustehenden Lohnbetrag zu unterschreiben. Empfangsbevollmächtigte, die sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen haben, haben im eigenen Namen für den Empfänger zu quittieren.

(2) Der Kassenverwalter ist verpflichtet, über eingezahlte Beträge Quittung zu leisten.

#### § 9

(1) Die von der Teilnehmergemeinschaft zu erhebenden Beiträge und Vorschüsse der Teilnehmer (§ 19 FBG) werden von dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft festgesetzt und von dem Kulturamt auf die Teilnehmer verteilt. Für die Kostenverteilungsliste wird das anliegende Muster eingeführt.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft erhält vom Kulturamt eine Ausfertigung der Kostenverteilungsliste mit dem Ersuchen, diese an den Kassenverwalter weiterzuleiten und diesen hierbei anzuweisen, die einzelnen Beträge von den Zahlungspflichtigen einzuziehen.

(3) Der Kassenverwalter ist berechtigt, Forderungen der Teilnehmer an die Teilnehmergemeinschaft gegen ihre Zahlungsverpflichtungen an die Teilnehmergemeinschaft aufzurechnen. In diesen Fällen sind Forderungen und Gegenforderungen in ihrer beiderseitigen vollen Höhe in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

(4) Den Teilnehmern ist mit der Zahlungsaufforderung in der Regel eine angemessene Zahlungsfrist zu setzen. Nach ihrem fruchtlosen Ablauf hat der Kassenverwalter die Säumigen unter nochmaliger Fristsetzung zu mahnen mit dem Hinweis, daß bei Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Frist die Zwangsbeitreibung durch das Kulturamt stattfindet. Er hat unverzüglich nach dem Ablauf der Nachfrist dem Kulturamt die verbliebenen Säumigen mitzuteilen.

#### § 10

(1) Über den Zahlungsverkehr der Kasse hat der Kassenverwalter ein Einnahme- und ein Ausgabebuch nach den anliegenden Mustern zu führen. Darin sind sämtliche vereinnahmten und verausgabten Beträge sofort zu buchen. Bei der Übertragung der Kassengeschäfte an eine Gemeindekasse bleibt es dieser unbekommen, die bei ihr üblichen Bücher zu führen.

(2) Beträge, die auf Grund einer Kostenverteilungsliste eingezahlt werden, sind in dieser Liste in die für die einzelnen Teilzahlungen vorgesehenen Spalten unter Angabe des Datums der Einzahlung einzutragen. Die eingegangenen Beträge sind in den vom Kulturamt festgesetzten Zeitabständen aufzurechnen und der so ermittelte jeweilige Gesamteinnahmebetrag in das Einnahmebuch einzutragen.

(3) Sind Berichtigungen in den Kassenbüchern, Kostenverteilungslisten und Belegen erforderlich, so sind die abzuändernden Worte oder Zahlen so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben; die Berichtigung ist darüber zu setzen, und zwar unter Beifügung des Anfangsbuchstabens des Namens desjenigen, der die Berichtigung vorgenommen hat.

**Anla**

**Anla**  
3 u. 4

(4) Die Kassenanweisungen sind nach Einnahme- und Ausgabeanweisungen getrennt in der Reihenfolge ihrer Ausstellung jeweils für das laufende Rechnungsjahr zusammenzufassen und fortlaufend zu numerieren.

#### § 11

Der Kassenverwalter hat stets alle Gelder und Wertpapiere der Kasse von seinen privaten und sonstigen Beständen getrennt zu halten, so daß eine jederzeitige Nachprüfung erfolgen kann. Größere Barbestände, die voraussichtlich nicht in den nächsten 2 Wochen benötigt werden, können bei einer mündelsicheren Sparkasse auf ein Konto der Teilnehmergemeinschaft zinsbringend oder auch bei einer ländlichen Kreditgenossenschaft (Spar- und Darlehnskasse) angelegt werden. Wenn Barbestände bei einer Spar- und Darlehnskasse angelegt werden, ist die Bürgschaft der zuständigen Zentralkasse beizubringen. Bei Einrichtung des Kontos ist mit der betreffenden Kasse zu vereinbaren, daß nur der Kassenverwalter gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft über das Konto verfügen kann und daß jede Bestandsveränderung dem Kulturamt von der Spar- kasse wöchentlich anzugeben ist.

#### § 12

(1) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Kassenverwalter das Einnahme- und das Ausgabebuch aufzurechnen und einen Kassenabschluß zu fertigen, der enthalten muß:

1. Summe der Einnahmen . . . . .	DM
2. Summe der Ausgaben . . . . .	<u>DM</u>
mithin Bestand . . . . .	

Davon

a) in bar . . . . .	DM
b) auf Konto . . . . .	DM
c) sonstige Bestände . . . . .	<u>DM</u>

zusammen wie oben . . . . . DM

3. Einnahmereste im Betrage von . . . . . DM.

T. (2) Die Kassenbücher, die Belege und der Abschluß sind dem Kulturamt bis zum 1. Mai jeden Jahres einzureichen. Das Kulturamt hat nach Prüfung der Kasse und des Abschlusses die Rechnung 14 Tage lang bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft oder der Gemeindebehörde zur Einsicht auszulegen und die Auslegung vorher öffentlich in den Gemeinden bekanntzumachen, in denen eine öffentliche Bekanntmachung nach § 110 FBG erfolgen kann. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß Beanstandungen gegen die Richtigkeit der Rechnung bis zum Ablauf von

2 Wochen nach dem letzten Auslegungstage bei dem Kulturamt vorgebracht werden können.

(3) Nach Ablauf der Frist und nach ordnungsgemäßer Erledigung etwaiger Beanstandungen erteilt das Kulturamt dem Kassenverwalter Entlastung, errechnet seine Jahresentschädigung (§ 3 Ziff. 4) und erteilt die Zustimmung zur Zahlungsanweisung hierüber unter Berücksichtigung von Abschlagszahlungen. Die Kassenbelege verbleiben bei dem Kulturamt und werden dort aufbewahrt.

#### § 13

Außer der Abschlußprüfung nach § 12 hat das Kulturamt alljährlich mindestens eine unvermutete Prüfung der Kasse vorzunehmen und hierüber eine Verhandlung aufzunehmen. Die Prüfung hat durch einen Rechnungsbeamten zu erfolgen, der nicht Sachbearbeiter in dem betreffenden Flurbereinigungsverfahren ist.

#### § 14

(1) Vor Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens durch Schlußfeststellung (§ 149 FBG) hat der Kassenverwalter nach § 12 Abs. 1 einen Kassenabschluß zu fertigen und die Kassenbücher, die Belege sowie den Abschluß innerhalb der von dem Kulturamt gesetzten Frist bei diesem zur Prüfung einzureichen. Im übrigen ist nach § 12 Abs. 2 u. 3 sinngemäß zu verfahren. Außer den Kassenbelegen verbleiben auch die Kassenbücher bei dem Kulturamt.

(2) Erlischt die Teilnehmergemeinschaft mit der Rechtskraft der Schlußfeststellung (§ 149 Abs. 4 FBG), so ist die Kasse endgültig aufzulösen. Überschüsse sind, sofern der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft mit Zustimmung des Kulturamtes keine andere Verwendung beschließt, an die Gemeindebehörde abzuführen.

(3) Bleibt die Teilnehmergemeinschaft nach der Rechtskraft der Schlußfeststellung bestehen, so sind der Stelle, die in Zukunft die Angelegenheiten der Teilnehmergemeinschaft zu verwalten hat, zur Zeit nicht einziehbare Beiträge zur Einziehung aufzugeben. Ihr sind ferner alle Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft und der Beitragsmaßstab, nach dem die Kosten, Zins- und Tilgungsraten von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern aufgebracht werden müssen, mitzuteilen. Das Kulturamt übersendet der Gemeindeaufsichtsbehörde eine Abschrift dieser Mitteilungen und gibt ihr die Höhe der vorhandenen Kassenüberschüsse bekannt. Letztere sind an die Gemeindebehörde abzuführen, wenn dieser die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten nach § 151 Satz 2 FBG übertragen wird.

(4) Soll das Flurbereinigungsverfahren eingestellt werden (§ 9 FBG), so ist die Flurbereinigungskasse erst nach Ausgleich der entstandenen Kosten endgültig abzuschließen und aufzulösen.

## Lohnberechnung mit Zahlungsanweisung

## Anlage 1

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Der Kassenverwalter der Flurbereinigungskasse in ..... wird angewiesen:

1. an die in Spalte 2 Genannten die in Spalte 12 angegebenen Beträge von zusammen . . . . . DM  
gegen Quittung in Spalte 13 auszuzahlen,

2. die in Spalte 9 angegebenen Sozialversicherungsbeiträge von zusammen . . . . . DM  
vorschriftsmäßig zu verwenden,

3. die in Spalte 10 angegebenen Steuerbeträge von zusammen . . . . . . . . . . . DM  
an die zuständige Stelle abzuführen

als Ausgabe zu buchen.

....., den .....

## Flurbereinigungsbehörde

## Anlage 2

## Kostenverteilungsliste

## Flurbereinigungskasse in

## Anlage 3

## Einnahmebuch

## Flurbereinigungskasse in

## Anlage 4

Ausgabebuch

## G. Arbeits- und Sozialminister

### Aenderung der Fürsorgestatistik und der Abrechnung ab 1. April 1955

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 7. 1955 —  
IV A 2 — KFH 5.2

Zahlreiche Anfragen über das ab 1. April 1955 anzuwendende Abrechnungsverfahren und über die Änderungen der Fürsorgestatistik lassen erkennen, daß über die Nachweisung gewisser Leistungen vielfach noch Unklarheiten bestehen.

Ich weise nochmals darauf hin, daß die bisherigen Formblätter KFH 3—6 mit Wirkung vom 1. April 1955 fortgefallen sind. Die in diesen Formblättern nachgewiesenen Aufwendungen für

- a) allgemeine Maßnahmen,
- b) Kosten der Umsiedlung und Auswanderung

werden ab 1. April 1955 nicht mehr erfaßt und sind auch nicht in Formblatt 1 (neu) „Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge“ in Sp. 3 auszuweisen.

In Formblatt 1 (neu) sind nur solche Aufwendungen nachzuweisen, die bisher mit Formblatt 1 nachgewiesen wurden mit Ausnahme der Kosten der Fürsorgeerziehung, die ausschließlich durch die Landschaftsverbände nachzuweisen sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß in Formblatt 1 (neu) Teil 1 die „Sonstigen Leistungen“

Ziff. 6 Entlassungsgelder für Heimkehrer,

Ziff. 7 Übergangsbeihilfen an Heimkehrer,

Ziff. 8 Krankenhilfe für Unterhaltshilfeempfänger gemäß LAG

nur in Sp. 3 — übrige Fürsorge — nachzuweisen sind.

Bezug: RdErl. v. 16. 4. 1955 (MBI. NW. S. 733) u. v. 23. 5. 1955 — IV A 2 — KFH 5 (MBI. NW. S. 987).

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1955 S. 1271.

### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 7. 1955 —  
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Blockhaus, Wilhelm, Essen-Heisingen, Scharweg 7	B Nr. 19/52 2. 5. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Muscheika, Herm., Mülheim (Ruhr), Hustadtweg 46	B Nr. 27/52 2. 5. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Hansjosten, Philipp, Essen, Moorenstraße 10	A Nr. 8/54 13. 9. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Baumann, Johann, Essen-Frintrop, Schemmannsfeld 9a	C Nr. 29/53	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Volpatti, M., Kalterherberg	B Nr. 7/55 7. 3. 1955	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Budde, Heinrich, Schnathorst Nr. 3 üb. Löhne	C Nr. 1/54 9. 1. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Minden
Richter, Rudi, Hahn b. Walheim	C Nr. 13/55 19. 4. 1955	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Siekmann, Gustav, Schötmar (Lippe), Lange Straße 28	B Nr. 10/52 26. 1. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Bielefeld
Burgard, Alfred, Oberhausen Krs. Neuburg (Donau)	C Nr. 23/55 23. 3. 1955	Gewerbeaufsichtsamt Bonn
Peters, Leo, Sistig Nr. 57	B Nr. 11/54 2. 12. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Düren
Mues, Ludwig, Suttrop Krs. Lippstadt	B Nr. 27/52 7. 1. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Soest

— MBI. NW. 1955 S. 1272.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.